

Fachforum 2 „Landesrahmenverträge – aktueller Sachstand“ der Regionalkonferenz Ost in Berlin am 06./07.12.18

Gegenstände der Statements der Länder

A) Zum Stand des Verfahrens bzw. der Rahmenvertragsverhandlungen

1. Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 94 Abs. 1 SGB IX als Voraussetzung für die Rahmenvertragsverhandlungen oder Vorgespräche / Sondierungsgespräche	
Berlin	Das Land ist als EGH-Träger nach dem SGB IX bis zum 31.12.2019 bestimmt. Die Rahmenvertragsverhandlungen unter Federführung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales haben Ende 2017 begonnen.
Brandenburg	Die Träger der Eingliederungshilfe werden im dem Brandenburger Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bestimmt - Land: überörtlicher Träger der EGH; Landkreise und kreisfreie Städte: örtliche Träger der EGH; Vorgesehenes Inkrafttreten: 1. Januar 2019 Seit Juli 2017 besteht bereits eine Projektgruppe zur Vorbereitung der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX unter Federführung des MASGF.
Sachsen	SächsAGSGB wurde im Sommer 2018 veröffentlicht und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV Sachsen) rückwirkend zum 01.01.2018 als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ab Vollendung des 18. Lebensjahres bestimmt.
Sachsen-Anhalt	Das Land ist als EGH-Träger nach dem SGB IX bestimmt. Sondierungsgespräche in einer Steuerungsgruppe haben bereits im Januar 2018 begonnen, das Verhandlungsgremium nach § 131 SGB IX ist konstituiert und hat die Arbeiten der Steuerungsgruppe übernommen.
Thüringen	Die Träger der Eingliederungshilfe wurden im Thüringer Gesetz zur Ausführung des SGB IX (ThürAGSGB IX) bestimmt - Land: überörtlicher Träger der EGH; Landkreise und kreisfreie Städte: örtliche Träger der EGH; das Land, vertreten durch das TMASGFF, leitet die Rahmenvertragsverhandlungen.

2. Aufforderung zur Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 Abs. 4 SGB IX (seit wann, Form, Adressaten)	
Berlin	Der Senat von Berlin hat Ende Juli 2018 die Aufforderung zu Rahmenvertragsverhandlungen beschlossen. Die bisher am Rahmenvertrag SGB XII beteiligten Verbände der Eingliederungshilfe wurden im August schriftlich aufgefordert.
Brandenburg	Es erfolgte bislang die Befassung in den Strukturen der Brandenburger Kommission nach § 8 AG-SGB XII (Projektgruppe mit Unterarbeitsgruppen); Die Notwendigkeit der förmlichen Aufforderung zu Rahmenvertragsverhandlungen wird derzeit in Abhängigkeit von den Zwischenständen der Projektgruppe geprüft.
Sachsen	Es erfolgte bislang die Befassung in den Strukturen der Kommission nach § 79 SGB XII (Arbeitsgruppen, Unterarbeitsgruppen); Aufforderung zu Rahmenvertragsverhandlungen durch KSV Sachsen im Dezember 2018.
Sachsen-Anhalt	Die förmliche Aufforderung zu Vertragsverhandlungen nach § 131 SGB IX ist mit Schreiben vom 18.10.2018 erfolgt.
Thüringen	Die schriftliche Aufforderung erfolgte mit Staatssekretärsschreiben vom

	6. August 2018 an die Verbände der Leistungserbringer und Spitzenverbände der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe; Sondierungstermin am 14. August 2018; erster Verhandlungstermin und Beginn der Sechsmonatsfrist nach § 131 Abs. 4 SGB IX am 31. August 2018
--	---

3. Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 3 SGB IX mitwirken.	
Berlin	Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie eine weitere vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannte Person wirken an den Rahmenvertragsverhandlungen mit.
Brandenburg	Maßgebliche Interessenvertretung ist der Landesbehindertenbeirat – dieser nimmt bereits jetzt an der vorbereitenden Projektgruppe teil.
Sachsen	Der Sächsische Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen wurde durch das Land bestimmt.
Sachsen-Anhalt	Der Landesbehindertenbeirat wirkt vertreten durch den Landesbehindertenbeauftragten an den Rahmenvertragsverhandlungen mit.
Thüringen	Die „LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V.“ wurde im ThürAGSGB IX als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bestimmt und wirkt bei den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag mit.

4. Zur Verhandlungsstruktur und Zielsetzungen in zeitlicher Hinsicht	
Berlin	In einer Arbeitsgruppe mit zwei Unterarbeitsgruppen zu den Schwerpunkten Leistungen und Vergütung werden die neuen Formulierungen erarbeitet. Ziel ist der Abschluss des neuen Vertrages im 1. Quartal 2019.
Brandenburg	Die Projektgruppe zur Vorbereitung des Rahmenvertrages besteht aus Vertretern des Landes und der Kommunen, Vertretern der Leistungserbringer (LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und BPA) sowie Vertreterinnen der Kommunalen Spitzen. Ein Vertreter des Landesbehindertenbeirats nimmt als Gast an den Sitzungen der PG teil. Bisher hat die PG siebenmal getagt. Zur Optimierung der Abläufe wurden durch die PG drei Unterarbeitsgruppen gebildet, - UAG I Rechtliches / UAG II Leistungen / UAG III Vergütungen. Inzwischen wird dabei monatlich getagt. Derzeit ist die Arbeit der Projektgruppe sowie der Unterarbeitsgruppen bis zum 30.06.2019 geplant. Die jeweiligen Zwischenstände werden regelmäßig in der Brandenburger Kommission erörtert. Es besteht die Zielstellung, einen Rahmenvertrag mit den erforderlichen gesetzlichen Neuregelungen zu vereinbaren, der zum Einen eine Rechts- und Planungssicherheit für den Zeitraum des Wandels gewährleistet, zum anderen jedoch so flexibel ausgestaltet ist, dass die Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen im Sinne der neu im SGB IX beschriebenen Anforderungen an die Leistungen befördert werden.
Sachsen	Es befassen sich 5 themenabhängige Unterarbeitsgruppen in paritätischer Besetzung mit den Schwerpunkten „Trennung“, „Definition Leistungen und Soziale Teilhabe“, „Teilhabe Arbeitsleben“, „Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“, „Vertragsrecht“. Zielstellung: Abschluss inhaltliche Befassung Ende I. Quartal 2019.
Sachsen-Anhalt	Eine Steuerungsgruppe, die am 25.01.2018 erstmals getagt hat und

	<p>nach Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe und der förmlichen Aufforderung zu Verhandlungen am 29.11.2018 in dem Verhandlungsgremium nach § 131 SGB IX aufgegangen ist, sowie acht Arbeitsgruppen erarbeiten die unterschiedlichen Gegenstände des Rahmenvertrages: AG 1 Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen, AG 2 Grundsätze der Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf, AG 3 Grundsätze der Festlegung der personellen Ausstattung, AG 4 Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Qualität, AG Beschreibung der Leistungen, AG Übergangsregelungen, AG Geschäftsordnung der Vertragskommission. Der Landesrahmenvertrag soll im 1. Quartal 2019 abgeschlossen werden. Zum Zwischenstand erfolgt regelmäßig ein Austausch auf fachpolitischer Ebene.</p>
Thüringen	<p>Das Verhandlungsgremium besteht aus den Vertretern der Träger der EGH (örtlich und überörtlich), Vertretern der Leistungserbringer (LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste) und Vertretern der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung (LIGA Selbstvertretung)</p> <p>Zum Schwerpunkt Vergütung wurde eine UAG gebildet, eine zweite UAG zum Schwerpunkt der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen ist vorgesehen.</p> <p>Der Landesrahmenvertrag soll zum Ende der Sechsmonatsfrist am 28. Februar 2019 abgeschlossen sein, um die notwendigen Schritte zur Einführung des neuen Vertragsrechts zum 1. Januar 2020 abzusichern. Sollten die Verhandlungen scheitern, so kann die Landesregierung nach § 131 Abs. 4 SGB IX die Inhalte des Rahmenvertrages durch Rechtsverordnung regeln.</p>

B) Zu den Gegenständen der Landesrahmenverträge nach § 131 Abs. 1 SGB IX

<p>5. Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und –beträgen nach § 125 Abs. 1 SGB IX zugrunde zu legenden Kostenarten und –bestandteile sowie Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Abs. 2 (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 1) einschließlich der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)</p>	
Berlin	<p>Flächenzuordnungstabelle entsprechend den Ergebnissen der AG Personenzentrierung ist fast geeint. Entwürfe für eine Kostenartenstruktur mit Kostenbestandteilen liegt im Entwurf vor und wird erörtert.</p>
Brandenburg	<p>Bisher erfolgte eine Verständigung zu einer einrichtungsindividuell zu ermittelnden Aufteilung der Kosten in Kostenbestandteile der zukünftigen Fachleistung einerseits und Kosten für Unterkunft sowie Regelsatzleistungen (Kosten der Existenzsicherung) andererseits. Derzeit läuft eine Abfrage bei den Einrichtungen nach einem einheitlichen Erfassungsmuster - Ergebnisse dazu sollen bis Ende des Jahres vorliegen.</p>
Sachsen	<p>Erarbeitung eines sächsischen Trennungskonzepts, dabei strikte Orientierung an dem Ergebnis der BMAS-AG „Personenzentrierung“ aktuell individuelle Flächenerhebung durch die Anbieter für flächenabhängige Kostenpositionen</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Auftakt bildet die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen, die sich an dem Ergebnis der AG Personenzentrierung (BMAS) orientiert. Die Flächenzuordnungstabelle ist geeint. Das</p>

	Kostentableau ist erstellt und wird erörtert.
Thüringen	Für Teil II des LRV (neue Angebote, personenzentrierte Komplexleistung) liegt ein Kalkulationsschema mit entsprechenden Kostenarten- und Bestandteilen sowie der Zusammensetzung der Investitionsbeträge vor. Für Teil III des LRV (Umwandlung bestehender, angebotszentrierter Strukturen) wird zurzeit auf Basis der bekannten Größen der Grund- und Maßnahmenpauschale sowie des Investitionsbetrags eine Anlage zur Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen erarbeitet. Die Trennung der Flächen soll sich an den Ergebnissen der AG Personenzentrierung (Flächenzuordnungstabelle) orientieren; hierbei ist eine Pauschalierung vorgesehen

6. Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 SGB IX sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen (§ 131 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)	
Berlin	Einigung über neue Leistungsstruktur erfolgt. Bildung von HBG bei den Assistenzleistungen noch offen, Fachleistungsstunde wird geprüft. Bei Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten Bildung von HBG geplant und in Abstimmung.
Brandenburg	Ein zweischrittiges Vorgehen wird vereinbart: A) Im Teil A soll die Übergangsregelung getroffen werden zur Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 basierend auf den bestehenden Leistungstypen B) Neue Leistungssystematik in Verbindung mit Vergütungsstruktur soll nach Abschluss Teil A) verhandelt werden (Erarbeitung hat im März 2018 begonnen)
Sachsen	Unterschieden wird in zwei Schwerpunkte: - Übergangslösung für zum <u>01.01.2020 umzustellende Angebote</u> (vgl. Trennung); hohe Priorität, aufbauend auf bisherigen Leistungsstrukturen (Leistungstypen) und Leistungsangeboten → hierbei möglichst pragmatische Herangehensweise - Umsetzung für neue Angebote und nach Übergangszeitraum: wird noch diskutiert und ist abhängig von Möglichkeiten der Leistungsbemessung nach flächendeckender Umsetzung des Bedarfsermittlungsinstrumentes (ITP Sachsen)
Sachsen-Anhalt	Die Leistungsstruktur ist noch in der Diskussion. Hier wird auch auf das Verhältnis EGH – Pflege eingegangen. Es soll unterschieden nach Leistungsbereichen und Leistungsmodulen (Zahl noch offen) und es sollen Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf gebildet werden (Vorschlag: 9 Gruppen). Die Gruppen werden nach Intensität der notwendigen Unterstützungsleistungen unterschieden, alternativ werden andere Differenzierungsansätze erwogen und diskutiert.
Thüringen	Für Teil II des LRV (neue Angebote, personenzentrierte Komplexleistung) sind sieben Hilfebedarfsgruppen (HBG 1 bis 7) sowie sieben Untergruppen (HBG 0.1 bis 0.7) für ausschleichende Hilfen vorgesehen. Für Teil III des LRV (Umwandlung bestehender, angebotszentrierter Strukturen) ist eine stichtagsbezogene, budgetneutrale Umstellung der Fachleistung für den Zeitraum von zwei bis vier Jahren (Zeitraum ist in Verhandlungen noch nicht geeint) vorgesehen. Es ist geplant, Anreize zur Umstellung der bisherigen Angebote in neue Angebote nach Teil II

	zu schaffen (dazu sind individuelle Zielkonzeptionen zu vereinbaren).
--	---

7. Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung (§ 131 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX)	
Berlin	noch offen
Brandenburg	noch offen
Sachsen	s. zu Ziffer 6
Sachsen-Anhalt	s. zu Ziffer 6
Thüringen	Für Teil II des LRV (neue Angebote, personenzentrierte Komplexleistung) werden die Personalrichtwerte anhand der HBG ermittelt. Für Teil III des LRV (Umwandlung bestehender, angebotszentrierter Strukturen) werden die Personalrichtwerte entsprechend der bisherigen Leistungstypen übernommen.

4. Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Abs. 3 Satz 1 (§ 131 Abs. 1 Nr. 3)	
Berlin	Es werden gerade verschiedene Modelle einer neuen Vergütungsstruktur ausgearbeitet und bewertet.
Brandenburg	derzeit noch keine Festlegungen
Sachsen	bisweilen keine Schwerpunktsetzung
Sachsen-Anhalt	Diskutiert werden die folgenden Varianten: 1. Konkrete Höhe der Leistungspauschalen im Rahmenvertrag – kaum darstellbar! 2. Konkrete Höhe der Leistungspauschale kalkuliert anhand eines Referenztarifs mit Formeln für Anpassung an andere Tarifwerke. 3. Kalkulationsschemata.
Thüringen	Die Höhe der Leistungspauschale für den jeweiligen Leistungserbringer wird nicht konkret im LRV festgelegt, sondern auf Basis einer Planungsstunde gemäß Kalkulationsschema (Anlage zum LRV) ermittelt. Die Bestimmung der Höhe der Leistungspauschalen im LRV gemäß § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ist aus hiesiger Sicht nicht umsetzbar.

5. Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 (§ 131 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)	
Berlin	Noch nicht diskutiert.
Brandenburg	derzeit noch keine Festlegungen
Sachsen	Abhängig von Ergebnissen der Trennungsdiskussion (sächsisches Trennungskonzept)
Sachsen-Anhalt	Vorschläge wurden unterbreitet. Verhandlung folgt.
Thüringen	Für Andere Leistungsanbieter ist die Zuordnung im Kalkulationsschema (Anlage zum LRV) gesondert enthalten. In der Vergütung der WfbM sind aus hiesiger Sicht derzeit alle Kosten abgebildet.

6. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)	
Berlin	Grundsätzlich ausgehandelt.
Brandenburg	derzeit noch keine Festlegungen
Sachsen	bisweilen keine Schwerpunktsetzung
Sachsen-Anhalt	Ausgehandelt bis auf Kriterien für Wirksamkeit. Prüfvereinbarung wird noch mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erörtert.
Thüringen	Gemäß ThürAGSGB IX besteht ein anlassloses Prüfrecht für den örtlichen und überörtlichen Träger der EGH. Ein Vorschlag für

	Qualitätskriterien ist in § 13 (Teil II) und § 23 (Teil III) des Entwurfs zum LRV enthalten (wird gegenwärtig verhandelt).
--	--

7. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)	
Berlin	Entwurf Verbände liegt in Teilen vor. Ist noch zu verhandeln.
Brandenburg	Verfahren ist noch zu verhandeln.
Sachsen	Noch zu verhandeln und abhängig von den grundsätzlichen Weichenstellungen der Rahmenvertragspartner in 2019
Sachsen-Anhalt	Vorschläge liegen vor, noch zu verhandeln.
Thüringen	Für Teil II des LRV (neue Angebote, personenzentrierte Komplexleistung) ist folgendes Verfahren weitgehend geeint: <ul style="list-style-type: none"> • Der Leistungserbringer reicht eine Konzeption (entsprechend der Anlage 1 Musterkonzeption) beim örtlichen und überörtlichen Träger der EGH ein (Beginn der Dreimonatsfrist nach § 126 Abs. 2 SGB IX). • Die Konzeption ist zunächst mit dem örtlichen Träger zu vereinbaren und wird anschließend Grundlage des Leistungsangebots (das mit dem überörtlichen Träger der EGH zu verhandeln ist). • Mit Abschluss der Leistungsvereinbarung wird die Konzeption zu deren Bestandteil. Für Teil III des LRV (Umwandlung bestehender, angebotszentrierter Strukturen) ist das Verfahren in Verhandlungen noch nicht abgestimmt.

8. Übergangsregelungen	
Berlin	Übergangsregelungen sind geplant.
Brandenburg	Übergangsregelungen sind geplant
Sachsen	sind geplant (vgl. oben)
Sachsen-Anhalt	Übergangsregelungen sind geplant und in einer AG ausgearbeitet worden. Die vertraglichen Formulierungen sind noch zu erstellen und abzustimmen.
Thüringen	Für eine Übergangszeit von zwei bis vier Jahren (Zeitraum ist in Verhandlungen noch nicht geeint) ist eine stichtagsbezogene, budgetneutrale Umstellung der Fachleistung in angebotszentrierten Strukturen vorgesehen.

9. Leistungserbringung unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes (§ 123 Abs. 4 SGB IX)	
Berlin	Verbände wollen genaue Definition der Leistungen in der Leistungsvereinbarung mit Möglichkeit zum Ausschluss bestimmter Leistungen.
Brandenburg	Die Leistungserbringung erfolgt auf Basis des Gesamtplans, insofern wird kein gesondertes Regelungserfordernis gesehen.
Sachsen	bisweilen keine Schwerpunktsetzung
Sachsen-Anhalt	Die Bedeutung dieser Vorschrift wird erörtert.
Thüringen	Die Leistungserbringung findet immer auf Basis des Gesamtplans statt, es wird kein gesondertes Regelungserfordernis gesehen.